

S a t z u n g
der Stadt Brunsbüttel
zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 5 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG -) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 11. September 2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Satzungszweck

(1) Diese Satzung regelt gem. § 5 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) die Verarbeitung personenbezogener Informationen (Daten) durch die Stadt Brunsbüttel, um das Recht der Betroffenen zu gewährleisten, grundsätzlich selbst über Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).

(2) Die Stadt ist zur Erhebung der erforderlichen personenbezogener Daten gem. § 11 LDSG zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung berechtigt.

§ 2
Vereine und Verbände

(1) Die Stadt ist berechtigt eine Datei der Vereine und Verbände mit den personenbezogenen Daten zum Namen des Vereines bzw. des Verbandes, Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden und Anschriften vorzuhalten.

(2) Die Daten werden durch Mitteilung der Vereine selbst, aus Presseveröffentlichungen sowie der Angaben aus den Einwohnermeldeämtern erhoben.

(3) Die Daten werden von der Stadt zur Information der Einwohner/innen, zur Durchführung von Ehrungen und Zuschussgewährungen verwendet.

§ 3
Gewerbe- und Grundsteuer

(1) Die Verwaltung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer mit Ausnahme der Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge obliegt den Gemeinden aufgrund des Grund- und Gewerbesteuergesetzes.

(2) Die Daten werden der Stadt durch die Finanzämter, der Gewerbeämter sowie durch die Betroffenen selbst übermittelt.

(3) Die Daten werden von der Stadt zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer verwendet.

§ 4 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Reallasten

(1) Die Stadt ist berechtigt eine Datei zur Verwaltung der Miet- und Pachtverhältnisse, der Erbbauzinsen und der Reallasten mit den erforderlichen personenbezogenen Daten vorzuhalten.

(2) Die Daten werden durch Mitteilung der Betroffenen selbst, von den Einwohnermeldeämtern, dem Amtsgericht Meldorf und von den Notaren erhoben.

(3) Die Daten werden von der Stadt zur Erhebung der Mieten, Pachten, Erbbauzinsen und Reallasten verwendet.

§ 5 Wohngeld

(1) Die Stadt ist berechtigt zur Durchführung des Wohngeldgesetzes eine Datei mit den erforderlichen personenbezogenen Daten zu führen.

(2) Die Daten werden durch Mitteilung der Betroffenen selbst, der Einwohnermeldeämter, der Arbeitsämter, der Krankenkasse, der Schleswag und der Vermieter der Betroffenen erhoben.

(3) Die Daten werden zur Auszahlung und Rückerstattung der Leistungen nach dem Wohngeldgesetz verwendet.

§ 6 Sozialhilfe

(1) Die Stadt ist berechtigt zur Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes eine Datei mit den erforderlichen personenbezogenen Daten zu führen.

(2) Die Daten werden durch Mitteilung von den Betroffenen selbst, den Einwohnermeldeämtern, den Arbeitsämtern, den Krankenkassen, der Schleswag und den Vermietern der Betroffenen erhoben.

(3) Die Daten werden zur Auszahlung und Rückerstattung der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz verwendet.

§ 7 Grundstückseigentums- und Grundstückssuchdatei

(1) Die Stadt ist berechtigt, eine automatisierte Grundstückseigentums- und Grundstückssuchdatei mit Daten der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümer zu Namen (ggf. Geburtsname), Anschrift, ggf. die Quote des Miteigentumsanteiles, die Flurstücksbezeichnung, die Lage des Grundstückes, Nutzungsart, Grundstücksgröße, Hinweis auf die Grundbuchband- bzw. Grundbuchblattnummer für organisatorische Zwecke der Stadt zu führen.

(2) Die Daten werden grundsätzlich vom Katasteramt erhoben und der Stadt übermittelt. Zur Aktualisierung dieser Daten können auch Daten, die aus der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes bekannt werden, mit herangezogen werden.

(3) Die Daten werden von der Stadt zur Durchführung der Grundsteuerveranlagnungen und Ermittlung des Grundstückseigentümers im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr genutzt.

(4) Die Daten dürfen darüber hinaus für folgende Zwecke genutzt werden:

- a) bei der Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach §§ 24-28 BauGB (Lage des Grundstückes),
- b) bei Genehmigungen von Teilungsanträgen nach §§ 19 ff. BauGB,
- c) zwecks Zustimmung von Grundstückseigentümern von Nachbargrundstücken zu Bauvorhaben gemäß § 68 LBO,
- d) zwecks Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen nach §§ 21 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein,
- e) für sämtliche im Rahmen der Verwaltung Ihrer Liegenschaften anfallenden Grundstücksgeschäfte wie die Veräußerung, der Erwerb, die Anpachtung oder Verpachtung von Grundstücken oder die Vermietung und Anmietung von Immobilien.

§ 8 Baukontrollregisterkartei und Baugenehmigungsverfahren

(1) Die Stadt ist berechtigt, eine Baukontrollregisterkartei mit Daten des Bauherrn zu Namen (ggf. Geburtsname), Anschrift, Datum des Einganges des Bauantrages, Bezeichnung des Bauvorhabens und des Baugrundstückes, Rohbauwert/Bauwert, Höhe der Baugebühr, Datum der Baugenehmigung, Rohbauabnahme und Fertigstellungsabnahme vorzuhalten.

Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, die zur Erteilung von Baugenehmigungen erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Daten werden grundsätzlich durch Mitteilung der Betroffenen erhoben.

**§ 9
Baulastenverzeichniskartei**

(1) Die Stadt ist berechtigt, eine Baulastenverzeichniskartei gemäß § 89 Abs. 4 LBO mit den Daten des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers zu Namen (ggf. Geburtsname), Anschrift, die Flurstücksbezeichnung, die Lage des Grundstückes, den Inhalt der Verpflichtung vorzuhalten.

(2) Die Daten werden vom betroffenen bzw. aus der Grundstücksdatei des Bauamtes erhoben.

(3) Die Daten werden für Zwecke des Eigentümers des belasteten bzw. des begünstigten Grundstückes sowie durch die Untere Bauaufsichtsbehörde verwendet.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung i.d.F. vom 29. September 1997 außer Kraft.

Brunsbüttel, den 12. September 2002

(L.S.)

gez. Hansen
Bürgermeister